

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH437.2

GASTSTALLUNGEN; EINGESTELLTE TIERE DER BEHERBERGUNGSGÄSTE

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1.2.2 sowie Art 7.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung eingestellter Tiere.
2. Schadenersatzverpflichtungen aus der Tierhaltung sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert.